

HAAG ECKHARD SCHOENPFLUG
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte
Frankfurt am Main · Berlin · Leipzig

Stellungnahme

von
HAAG ECKHARD SCHOENPFLUG
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

in der öffentlichen Anhörung am 05. März 2008

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur
Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts
(Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) – Drucksache 16/7918 –
sowie zu dem Beschluss des Bundesrates – Drucksache 4/08
u.a.

Ansprechpartner: W. Schoenpflug

03. März 2008

1. Einleitung

In vielen Stellungnahmen sind die wesentlichen Kritikpunkte am ErbStGRG-E zutreffend dargestellt worden, so dass hier auf eine Wiederholung verzichtet wird. Stattdessen wird versucht, an einzelnen Lebenssachverhalten beispielhaft zu zeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neuregelungen haben können.

2. Verwaltungsvermögen (§ 13 b ErbStRG-E)

Die Verschonungsregel (85 %) wird für Betriebe/Anteile an KapG nicht gewährt, wenn deren Betriebsvermögen zu mehr als 50 % aus „Verwaltungsvermögen“ besteht.

Die Begünstigung entfällt dann vollständig und betrifft nicht nur das „schlechte“ Verwaltungsvermögen. Korrespondierende Schulden dürfen nicht abgezogen werden, was einmal mehr leicht zur Überschreitung der Schwelle führt.

Beispiel 1:

Unternehmer A plant eine Beschaffungsreise nach Asien. Vor der Reise gewährt seine Bank einen Kredit von 10 Mio. € und schreibt die Valuta dem Firmenkonto des A gut. Damit überschreiten seine liquiden Mittel die kritische Grenze von 50 %.

Bevor der erste Einkauf in Asien getätigt werden konnte, verstirbt A.

Folge:

Die Erben erhalten keine Verschonung. Hätte A vor seinem Tod den Einkauf abwickeln und auch bezahlen können, wären die Verschonungsregeln anwendbar, weil dann statt Bankguthaben Vorräte in der Bilanz ausgewiesen würden.

Vorschlag:

Der Abzug von direkt zurechenbaren Schulden muss vollständig, der von indirekt zurechenbaren anteilig zugelassen werden.

Die Qualifizierung von bestimmten Vermögen wie Kapitalanlagen oder Immobilien als „schlechtes“ Vermögen führt zu einer Diskriminierung vor allem der Branchen, deren Produktivität im Wesentlichen in geistigem Know-how und damit bei ihren Mitarbeitern liegt. Dies gilt für alle Dienstleistungsunternehmen, ein Industriezweig, von dem man eine dynamische Entwicklung erwartet.

03. März 2008

Beispiel 2:

Ein IT-Unternehmen in der Rechtsform einer AG hat folgende Bilanz zum 31. Dezember 2007 (in €) erstellt:

Von Bedeutung für die Diskussion ist hier nur der Anteil der Bankguthaben an der Bilanzsumme.

<u>AKTIVA</u>	vor Zahlung	%	nach Zahlung	%
	Dividende		Dividende	
A. Anlagevermögen (nur Rechner)	64.000		64.000	
B. unfertige Leistungen, Forderungen	1.500.000		1.500.000	
C. Bankguthaben/Kapitalanlagen	4.300.000	73,33	2.500.000	61,52
Bilanzsumme	5.864.000	100	4.064.000	100
<u>PASSIVA</u>				
A. Nominalkapital	30.000		30.000	
B. Rücklagen	2.000.000		2.000.000	
C. Bilanzgewinn/Dividende	1.800.000		0	
D. Rückstellungen	500.000		500.000	
E. Verbindlichkeiten	1.534.000		1.534.000	
Bilanzsumme	5.864.000		4.064.000	

In der Gewinn- und Verlustrechnung weist die Gesellschaft einen Lohn- und Gehaltsaufwand von € 2.800.000 p.a. aus.

Trotz Zahlung einer ansehnlichen Dividende könnte die Gesellschaft weitere Ausschüttungen leisten. Ja sie muss es sogar, um unter die Grenze von 50 % (Verwaltungsvermögen) zu kommen. Bisher hat sie allerdings auf weitere Ausschüttungen verzichtet, weil die vorhandenen liquiden Mittel zur Deckung der Lohn- und Gehaltssumme für ein ganzes Jahr vorgehalten werden, um tiefe Umsatzeinbrüche oder den Ausfall von Kundenforderungen aufzufangen.

Die höheren Ausschüttungen werden dazu führen, dass die Gesellschaft sich z. T. fremdfinanzieren muss, was die Überschüsse und damit die Ertragsteuern dieses Unternehmens verringern und das Risiko der Arbeitsplätze erhöhen wird.

03. März 2008

Auch Immobilien bzw. deren Überlassung an Dritte zur Nutzung werden als „schlechtes“ Vermögen gebrandmarkt.

Vorstellbar sind aber Fälle in denen Unternehmen ihren Vertrieb ausschließlich durch freie Handelsvertreter organisieren. Um diesen die Möglichkeit zu geben, ihre Untervertreter oder Mitarbeiter zu schulen, ohne dabei Hotels in Anspruch nehmen zu müssen, stellt das Unternehmen sog. Schulungszentren zur Nutzung entgeltlich zur Verfügung. Diese können von einer gesonderten Gesellschaft errichtet und betrieben oder aber vom operativen Unternehmen selbst gehalten werden.

Zweifelsohne handelt es sich dabei um Betriebsvermögen, warum es „schlechtes“ Verwaltungsvermögen ist, erschließt sich dem Betrachter freilich nicht. Auch hier wäre, wie bei Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern zu ergänzen, das derartige Immobilien dem „Hauptzweck des Betriebeszuzurechnen sind“.

Zusammenfassend kommt es auf die Zweckbindung der Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter im Unternehmen an, die je nach Art des Geschäftes unterschiedliche Ausprägungen haben kann.

Fraglich erscheint, ob derart komplexe Lösungsversuche, die nach dem Prinzip „Alles oder Nichts“ arbeiten, hinreichend zielgenau sind, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern.

Vorschlag:

Den berechtigten Forderungen nach Aufnahme des Verwaltungsvermögens in die Begünstigung sollte erwogen werden.

3. Lohnsummenbindung, Veränderungssperre durch Behaltensfristen Entnahmeverbot, Ausschüttungssperre

Bei den Verhaftungsregeln des § 13 a Abs. 5 i.V. mit der Lohnsummenbindung des § 13 a Abs.1 ErbStG-E handelt es sich um eine Veränderungssperre über einen unvorstellbar langen Zeitraum von 15 Jahren bzw. sogar 17 Jahren (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG-E). Keine vernünftige Planung hat einen derartig langen Planungshorizont. Nicht vorhersehbare, wirtschaftlich notwendige Handlungen werden dadurch unterdrückt.

Beispiel 3:

Bis etwa 1975 -1980 galt Asbest als besonders vielseitiger Stoff. Es wurde verarbeitet als Bremsbelag, dem Beton beigemischt, in Schutzanzüge eingebunden, isolierte

03. März 2008

Nachtspeicheröfen und wurde sogar zur Filtration von Bier, Wein, Kosmetika etc. verwendet.

Unternehmen, die damit arbeiteten, mussten von heute auf morgen die Produktion ändern, einstellen, vielleicht sogar noch Personal entlassen und/oder Teilbetriebe veräußern und hohe Sanierungsaufwendungen verkraften.

Vergleichbares kann sich wiederholen, allerdings mit der Folge, dass Erwerber/Erben nach der vorgesehenen Regelung nun auch noch ErbSt zahlen müssten. Ob das alles gemeistert werden kann, darf bezweifelt werden.

Maßnahmen, die Grossunternehmen ergreifen, um sich moderne Strukturen zu geben, neuen Märkten zuzuwenden, von Teilbetrieben zu trennen, bleiben den Erbgang-Erwerbern versagt.

Die Lohnsummenbindung und Indexierung ist ein weiteres Hemmnis bei der Übertragung von Unternehmensvermögen im Rahmen der Erbfolge. Sie führt dazu, dass den Mandanten schon heute empfohlen wird, variable Vergütungen zu kürzen und kritisch den Abbau von Arbeitsplätzen vor Verabschiedung des Gesetzes zu prüfen, um den 5 jährigen Durchschnitt der Lohnsumme vor Erbfall zu reduzieren.

Beispiel 4:

Ein Unternehmen hatte nach 10 Jahren intensiver Forschung ein Produkt entwickelt, für das im Jahr 2007 einmalig hohe Lizenzerträge vereinnahmt werden konnten. Der Unternehmer beteiligte alle Arbeitnehmer an diesem Erfolg und zahlte in 2007 sechs zusätzliche Monatsgehälter als einmalige Prämie aus. Aus heutiger Sicht bedauert der Unternehmer diese Großzügigkeit und wird sie sicher nicht wiederholen. Bleibt zu hoffen, dass er noch fünf Jahre lebt, um den Durchschnitt der letzten 5 Jahre zu verringern.

Als problematisch wird sich auch das Verbot von Entnahmen und Ausschüttungen aus Rücklagen (§ 13 a Abs. 5 Nr. 3 ErbStRG-E) erweisen. Verstöße werden mit dem völligen Wegfall der Begünstigung sanktioniert. Es handelt sich dabei immerhin um selbst erwirtschaftete und versteuerte Gewinne.

Folge:

Man wird davon ausgehen können, dass in Kürze viele betroffene Unternehmer hohe Ausschüttungen und Entnahmen tätigen werden, denen wiederum ein Anstieg der Fremdfinanzierung gegenübersteht mit den Risiken für die Unternehmen und deren Arbeitsplätze.

03. März 2008

Hingewiesen sei noch darauf, dass die Regelung für die Ausschüttungssperre bei Kapitalgesellschaften (§ 13 a Abs. 5 Nr. 3 letzter Satz ErbStRG-E) im bisherigen Recht nicht enthalten ist.

Vorschlag:

Den Forderungen auf den Verzicht auf die Lohnsummenbindung bzw. deren Vereinfachung, auf den Verzicht auf die Indexierung, auf Verkürzung der Verhaftungszeiten und Beibehaltung der bisherigen 5-Jahresregelung sollte entsprochen werden.

4. Anmerkung zur Ermittlung des Verkehrswerts eines Unternehmens

Der Marktwert eines Unternehmens wird durch zwei entscheidende Faktoren bestimmt: den Gewinn und den Gewinn-Multiplikator (Kapitalisierungsfaktor). Beide sind höchst individuelle Komponenten des einzelnen Unternehmens.

Die in der Bewertungsverordnung vorgesehene Pauschalierung des Multiplikators in einer Höhe vom 11-fachen des Jahresgewinns (entspricht dem festgelegten Zins von 9 %) führt in den überwiegenden Fällen zu einer maßlosen Überbewertung und damit nicht zu dem vom BVerfG geforderten gemeinen Wert, sondern in vielen Fällen eher zu einer Übermaßbesteuerung.

Zum Vergleich:

Der Börsenwert der Deutschen Bank betrug zum 31.12.2007 gerade mal 47,4 Mrd. €, oder das 7,3-fache des Jahresüberschusses für 2007 von 6,5 Mrd. Bei Anwendung des Faktors 11, wie er in Zukunft vielleicht anzuwenden ist, ergibt sich ein Wert von 71,5 Mrd. €. (Daten von der Homepage der Deutsche Bank AG).

Weitere Beispiele lassen sich finden.

Die Pauschalierung verstößt gegen fundamentale Bewertungsprinzipien. Der Wirtschaftsprüfer wird in seiner (umfangreichen) Haftungsfreizeichnung darauf verweisen, dass der so gefundene Unternehmenswert in keiner Weise dem Marktwert entspricht. Er wird diesen Verstoß gegen fundamentale Bewertungsprinzipien damit für jeden erkennbar festschreiben. Genauso gut könnte man auch den maßgebenden Gewinn in einer fixen Höhe für jedes Unternehmen (z.B. einer Branche) festschreiben, ob groß oder klein, ob ertragreich oder in der Krise.

Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass in der Familie des Erblassers Streit über den „tatsächlichen“ Wert entstehen wird.

03. März 2008

Der Multiplikator sollte max. auf das 6-7-fache mit Öffnungsklausel beschränkt werden. Diese Zahl könnte permanent durch Erfassung von Unternehmenstransaktionen überprüft werden.

Für Prognosefehler und alle mit einer theoretischen Bewertung verbundenen Unabwägbarkeiten muss mindestens ein Abschlag von 20 %-30 % vom Kapitalisierungsfaktor vorgenommen werden, was dem vom BVerfG auch selbst angesprochenen Rahmen entspricht.

Inhabergeführte Unternehmen sind in vielen Fällen von der Persönlichkeit des Unternehmers geprägt. Nach einem Erbfall durch den Tod dieser Person kann daraus ein Einbruch entstehen. Dieser muss von Nachfolgern erst wieder aufgeholt werden. In vielen Fällen müssen sie sich das Vertrauen der Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden natürlicherweise erst selbst durch ihre eigne Kompetenz erst erwerben. Dies erfordert einen Abschlag vom Kapitalisierungsfaktor für die Inhaberbelastung.

Vorschlag:

Den Forderungen weitgehende Freiheit bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes zu gewähren, ist zuzustimmen, ebenso wie der Berücksichtigung unternehmens-spezifischer und personenabhängiger Einflüsse auf den Unternehmenswert.

5. Doppelbelastung mit ESt und ErbSt

ESt und ErbSt besteuern die gleiche Quelle: die Ertragskraft eines Unternehmens. Die dadurch bedingte Doppelbelastung muss verhindert werden, andernfalls werden nicht die gleichen Maßstäbe für alle Vermögensgegenstände bei der Bewertung angewendet.

Beispiel 5:

Der Unternehmer A hat zwei Töchter. Eine davon, T 1, hat absolut kein Interesse an der Fortführung des väterlichen Unternehmens. T 2 dagegen hat sich sehr sorgfältig auf die Übernahme des Unternehmens vorbereitet. Das Testament ist entsprechend abgefasst.

T 1 erhält ein Festgeldkonto von 10 Mio. €. Sie nimmt dies an, zahlt ErbSt und zieht davon. T 2 erhält das Unternehmen, das einen Steuerwert von ebenfalls 10 Mio. € hat. Eine Woche nach Annahme entschließt sie sich (wegen plötzlicher schwerer Erkrankung) das Unternehmen zu verkaufen.

03. März 2008

Im Unterschied zur Schwester (T 1) muss sie aber nicht nur die Erbschaftsteuer auf 10 Mio. € zahlen, sondern auch noch die Einkommensteuer auf den erzielten Veräußerungsgewinn.

Es werden also nicht die gleichen Maßstäbe angewendet. Die latenten Steuern, die T 2 zahlen muss, sind daher bei der Bemessungsgrundlage der ErbSt, nämlich beim Unternehmenswert, zu berücksichtigen, und zwar in Form eines Abschlages von z.B. 25 % vom Verkehrswert.

Beispiel 6:

Zwei Brüder erben je Wohnblock mit 100 Wohnungen. Die Gebäude sind absolut baugleich und wertgleich, mit dem Unterschied, dass ein Gebäude noch für 6 Monate in der „Spekulationsfrist“ von 10 Jahren liegt.

Ein Immobilien-Investor will aber binnen 3 Monaten beide Objekte erwerben. Sollte dies nicht möglich sein, kommt es zu keinerlei Vertragsabschluss.

Beide Brüder verkaufen, einer muss auch Einkommensteuer bezahlen. Auch diese latente Steuer ist zu berücksichtigen.

In beiden Fällen kann eines der Ziele des BVerfG, nämlich die eingetretene geldwerte Bereicherung des Erben zu erfassen, nur erfüllt werden, wenn auch latente Steuern in die Bemessungsgrundlage der ErbSt, d.h. in den Verkehrswert, einfließen.

4. Schlussbemerkung

Die Erhöhung der Wertansätze gerade bei mittelständischen Personengesellschaften um ein Vielfaches bei gleichzeitiger Beibehaltung bzw. Erhöhung der Tarife wird die ErbSt-Belastung voraussichtlich beträchtlich steigern, zumal Begünstigungsregeln nicht greifen werden.

Haag Eckhard Schoenpflug
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte


W. Schoenpflug